GEMEINDE GRASBRUNN

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) – Ankündigung einer Einziehung

Einziehung von Teilflächen des Baldhamer Weges, Gemeindeverbindungsstraße von Möschenfeld nach Baldham - Ankündigung nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Die Gemeinde Grasbrunn beabsichtigt, zwei Teilflächen des als Gemeindeverbindungsstraße von Möschenfeld nach Baldham gemäß Art. 46 Abs. 1 BayStrWG öffentlich gewidmeten Baldhamer Weges, Fl.Nr. 562 Gemarkung Grasbrunn, gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Grasbrunn hat dies in seiner Sitzung vom 08.11.2022 unter dem Tagesordnungspunkt „Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung von Teilflächen des Baldhamer Weges von Möschenfeld nach Baldham (Teilflächen aus Fl.Nr. 562 Gemarkung Grasbrunn) gem. Art. 8 BayStrWG)“ beschlossen.

Die einzuziehenden Teilflächen der Gemeindeverbindungsstraße liegen im Gemeindeteil Möschenfeld, Landkreis München. Sie umfassen die im beigefügten Lageplan (Anlage 2) rot und blau markierten Bereiche des Baldhamer Weges mit einer Länge von ca. 47 bzw. 51 m, werden von niemandem mehr als Gemeindeverbindungsstraße benutzt und haben somit jedwede Verkehrsbedeutung verloren. Aus diesem Grund sollen diese beiden Teilflächen gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG eingezogen werden. Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 562 Gemarkung Grasbrunn ist die Gemeinde Grasbrunn. Mit der Einziehung wechselt gleichzeitig das Eigentum der einzuziehenden Teilflächen von der Gemeinde Grasbrunn in Privathand.

Die Einziehung von Teilflächen des Baldhamer Weges Fl.Nr. 562 Gemarkung Grasbrunn bewirkt auf diesen Flächen rechtlich den Entzug der (tatsächlich nicht vorhandenen) Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 BayStrWG).
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten ab Mittwoch, den 01.02.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 03.05.2023, im Rathaus der Gemeinde Grasbrunn, Lerchenstraße 1, 85630 Neukeferloh, Bauamt, 3. Ebene, Zimmer Nr. 11, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

oder zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung: 089 / 461002-131.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grasbrunn, Lerchenstraße 1, 85630 Neukeferloh, erhoben werden.

Falls innerhalb von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben werden, ist vorgesehen, die Einziehung der beschriebenen Teilflächen herbeizuführen. Anderenfalls sind die eingegangenen Einwendungen zu prüfen und ein erneuter Beschluss zu fassen.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Grasbrunn (http://www.grasbrunn.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service – Aktuelles / Presse - Bekanntmachungen" veröffentlicht.

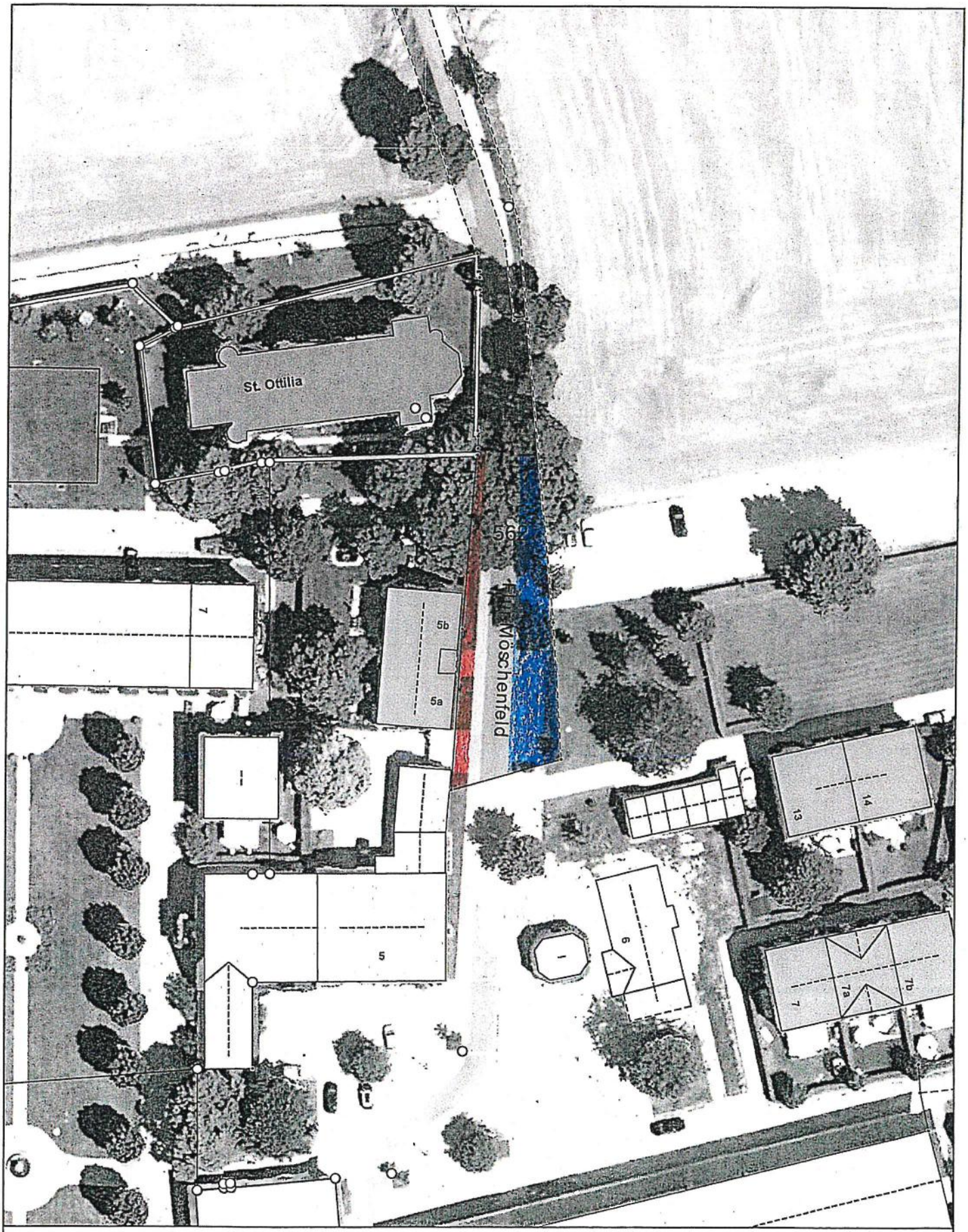
Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Anschlag am 01.02.2023

Abgenommen am 15.02.2023

Gemeinde Grasbrunn
Neukeferloh, den 30.01.2023

Klaus Korneder
Erster Bürgermeister



Anlage 2

Gemeinde Grasbrunn
Erstellt von: Alexander Eschenbach
Erstellt am: 15.07.2022
Maßstab 1:750

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2022